

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 5: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zielgruppe: Sek. I, Klasse 10

Dauer: Aufgabensammlung / Gruppenpuzzle = 90 Minuten plus Hausaufgabe, Arbeitsblätter 1 und 2 jeweils 90 Minuten

Materialien, Methoden: Einführungstext, Aufgabensammlung und Arbeitsblätter, Original-Verträge; Gruppenpuzzle, Einzel- oder Partnerarbeit, Arbeit mit Sach- und Gebrauchstexten

Schulfächer: Deutsch, Ethik, Sozialwissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft-Arbeit-Technik

Einführungstext für die Schülerinnen und Schüler

Allgemeine Geschäftsbedingungen- so heißt das meist eng und klein Gedruckte, das zu vielen Verträgen dazu gehört. Es ist oft schon wegen der kleinen Schriftgröße mühsam, diese Texte zu lesen. Manchmal sind sie auch in einer schwer verständlichen Sprachweise abgefasst. Und doch sind sie wichtig, denn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind feste Bestandteile der dazugehörigen Verträge wie z. B. bei einem Kaufvertrag für ein Smartphone, einem Wohnraum-Mietvertrag oder einem Stromliefer-Vertrag. Wichtige Fragen und Details können gerade dort geregelt sein.

Das deutsche Vertragsrecht geht davon aus, dass Verträge frei verhandelt und abgeschlossen werden können. Das ergibt sich aus dem **Leitbild der Vertragsfreiheit** und dem **Leitbild mündiger und immer gut informierter Bürgerinnen und Bürger**. Diese Leitbilder prägen das Bürgerliche Gesetzbuch BGB, das das wichtigste Gesetz des deutschen Vertragsrechts ist.

Der Inhalt von Verträgen wird unter den Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen demnach „frei geregelt und verhandelt“. Das ist der **Grundsatz der Vertragsfreiheit**. Ob jemand dabei ein gutes oder ein schlechtes Geschäft macht, ist allein seine oder ihre Sache. Ist der Vertrag erst einmal geschlossen, dann ist er auch verbindlich nach dem **Grundsatz der Vertragsbindung** und muss grundsätzlich von beiden Seiten eingehalten werden. Das gilt in weitem Rahmen auch für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allerdings ist die Annahme weltfremd, der Verbraucher oder die Verbraucherin könnten mit dem Hersteller oder Verkäufer einer Ware die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit ihren oft wesentlichen Inhalten tatsächlich frei aushandeln. Auf einem Markt im Mittelalter mag das noch so gewesen sein, in der modernen Wirklichkeit läuft es jedoch deutlich anders.

In der Regel kann der moderne Verbraucher und die moderne Verbraucherin sich nur entscheiden, den Vertrag zu den vorgegebenen Bedingungen abzuschließen oder auf den Vertragsabschluss zu verzichten, denn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von den Unternehmen dem Verbraucher und der Verbraucherin einseitig vollständig vorgegeben. Auch sind der Verbraucher und die Verbraucherin an dieser Stelle besonders schutzbedürftig, weil er oder sie sich bei Vertragsabschluss in einer Art Überrumpelungssituation befindet und den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nicht immer wirklich verstehen kann. Die Unternehmen haben Rechtsabteilungen, in denen diese Klauseln für sie formuliert werden, der Verbraucher oder die Verbraucherin ist hier deutlich benachteiligt.

Daher gibt es im BGB schützende Bestimmungen zur Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Manche Klauseln können dabei ausnahmsweise sogar ganz unwirksam sein, zum Beispiel wenn sie sehr ungewöhnlich, unklar oder mehrdeutig sind oder wesentliche Verbraucherrechte wie zum Beispiel die Sachmängelhaftung unangemessen beschränken. Die Einzelheiten dazu können sehr kompliziert sein.